

ist über die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung ausgeschlossen.

- b) Außerdem ist nach § 62 Abs. 2 StGB die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung möglich, wenn sich der Täter nach der Tat ernsthaft um Bewährung und Wiedergutmachung bemüht oder andere positive Leistungen zu verzeichnen sind oder die Auswirkungen der Straftat auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung gemindert sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 25 StGB in vollem Umfange vorliegen. Damit wird das Tat- und Schuldprinzip konsequent durchgesetzt und u. a. auch für die Fälle konkretisiert, in denen zwischen der Tat und der Verurteilung ein relativ längerer Zeitablauf vorliegt.
- c) Mit der Bestimmung des § 62 Abs. 3 StGB soll ausgeschlossen werden, daß es zu einer formalistischen Anrechnung einzelner gesetzlicher Strafverschärfungsgründe kommt, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang aller Umstände der Tat ergibt, daß sie deren konkrete Schwere tatsächlich nicht erhöhen.

#### 6.2.1.4. Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

##### *Zum Begriff der mehrfachen Gesetzesverletzung*

Die §§ 63, 64 StGB wenden die in § 61 enthaltenen Grundsätze der Strafzumessung auf den speziellen Fall der sog. mehrfachen Gesetzesverletzung an. Es werden die Fälle unterschieden, in denen der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

Mehrere Strafrechtsnormen sind durch *eine* Handlung verletzt (Tateinheit), wenn die nach verschiedenen speziellen Strafrechtsnormen als tatbestandsmäßig zu charakterisierenden Ausführungshandlungen vollständig oder teilweise identisch sind. Wird z. B. außerehelicher Geschlechtsverkehr durch vorsätzliche Gewaltanwendung erzwungen, die in einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsschädigung besteht, liegt Tateinheit zwischen Vergewaltigung (§ 121 StGB) und Körperverletzung (§ 115 StGB) vor, obwohl die den Tatbestand beider Gesetze erfüllenden Handlungen nur im Hinblick auf die als Zwangsmittel angewendete Gewaltanwendung identisch sind. Tateinheit liegt nur dann vor, wenn die Anwendung der verschiedenen Strafrechtsnormen zur richtigen Charakterisierung der sozial-negativen Qualität des gesamten strafbaren Handelns erforderlich ist.

Von den Fällen der Tateinheit sind die der sog. *Gesetzeseinheit* (Spezialität, Subsidiarität, Konsumtion) und die zu unterscheiden, in denen der Anwendung eines verletzten Gesetzes zur Charakterisierung der Schwere der Straftat nur rein formelle Bedeutung zukäme. In allen diesen Fällen liegt nur eine scheinbare bzw. formelle Erfüllung des betreffenden Tatbestandes und somit materiell keine mehrfache Gesetzesverletzung im Sinne der Regelung der §§ 63 und 64 StGB vor, deren Anliegen gerade darin besteht, das gesamte zur Aburteilung stehende strafbare Verhalten eines Täters zu charakterisieren.